

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Januar 1968

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	22. 12. 1967	RdErl. d. Innenministers Prüfungsordnung für die staatsärztliche Prüfung	24

I.

2120

Prüfungsordnung für die staatsärztliche Prüfung

RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1967 —
VI B 1 — 14.01.03

Für die Abnahme der in § 12 Abs. 2 Nr. 3 und § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (RGBl. I S. 177) für die Tätigkeit als Amtsarzt oder als stellvertretender Amtsarzt vorgesehenen staatsärztlichen Prüfung wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1**Zweck der Prüfung**

Durch die Prüfung für Amtsärzte wird festgestellt, ob der Bewerber für die Leitung oder stellvertretende Leitung eines Gesundheitsamtes befähigt ist.

§ 2**Prüfungsausschuß**

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß für Amtsärzte abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß für Amtsärzte besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder mehreren Prüfern für jedes Prüfungsfach (Fachprüfer) als ständigen Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Prüfer können Stellvertreter bestellt werden, die im Vertretungsfalle die Aufgaben des von ihnen vertretenen Ausschußmitgliedes übernehmen.

(3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden Universitätslehrer und Vertreter des öffentlichen Gesundheitsdienstes möglichst aus dem Kreis der Lehrkräfte der Akademie für Staatsmedizin für die Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, jeweils für vier Jahre vom Innenminister berufen. Bei Ablauf der Frist verlängert sich der Auftrag bis zur Neubesetzung des Amtes.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

(5) Die Aufsicht über den Prüfungsausschuß führt der Innenminister.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. die deutsche Bestallung als Arzt.
2. die Promotion zum Doktor der Medizin an einer deutschen Universität oder Hochschule,
3. eine zweijährige ärztliche Tätigkeit nach der Bestallung,
4. eine dreimonatige ärztliche Tätigkeit an einer psychiatrischen Anstalt oder Abteilung nach der Bestallung.
5. eine fünfmonatige Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst nach der Bestallung und
6. die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens sechshundert Unterrichtsstunden einschließlich je eines Kursus für medizinische Mikrobiologie und für gerichtliche Medizin, die auch an der für die Ausbildung von Amtsärzten errichteten Akademie abgeleistet werden können.

Die Zeiten zu Nummer 4 und zu Nummer 5 können während der unter Nummer 3 genannten zweijährigen ärztlichen Tätigkeit abgeleitet sein.

§ 4**Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, der über die Zulassung entscheidet. Teilnehmer an einem Akademielehrgang können den Antrag auch schon vor Abschluß des Lehrganges dem Leiter der Akademie vorlegen, der das Gesuch mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Lehrganges an den Vorsitzenden des Prüfungs-

ausschusses zur Vorbereitung der Prüfung weiterleitet; § 3 bleibt unberührt.

(2) Dem Antrag sind außer Unterlagen über die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, in dem der berufliche Werdegang darzulegen ist,
- b) die Erklärung, daß die Ablegung der Prüfung vor keinem anderen Prüfungsausschuß erfolglos versucht worden ist und
- c) ein amtliches Führungszeugnis.

Wird der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 über den Leiter der Akademie vorgelegt, so entfällt für den Bewerber die Beifügung einer Unterlage über die Zulassungsvoraussetzung nach § 3 Nr. 6; sie ist nach Lehrgangsabschluß unverzüglich von dem Leiter der Akademie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zuzusenden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann nach Anhören des Fachprüfers (§ 2 Abs. 2) ausnahmsweise eine von den Bestimmungen des § 3 Nr. 4 und Nr. 5 abweichende Tätigkeit oder Ausbildung als Zulassungsvoraussetzung anerkennen, wenn der andere Bildungsgang begründet und gleichwertig ist.

§ 5**Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Abschnitt; sie umfaßt folgende Fächer:

1. Allgemeine Hygiene und Mikrobiologie,
2. Sozialhygiene und Bevölkerungswissenschaft,
3. Öffentlicher Gesundheitsdienst einschließlich Gutachterwesen,
4. Rechts- und Verwaltungskunde,
5. Gerichtliche Psychiatrie,
6. Gerichtliche Medizin.

(2) Die Prüfung beginnt mit dem theoretischen Abschnitt; genügen die Leistungen in diesem Abschnitt den Anforderungen, wird die Prüfung mit dem praktischen Teil fortgesetzt und beendet.

§ 6**Theoretischer Prüfungsabschnitt**

(1) Für den theoretischen Abschnitt der Prüfung hat der Prüfling zwei schriftliche Arbeiten anzufertigen.

(2) Die Aufgaben werden dem Prüfling von dem Vorsitzenden zugewiesen.

(3) Von den Aufgaben ist eine den Prüfungsfächern Allgemeine Hygiene und Mikrobiologie, Sozialhygiene und Bevölkerungswissenschaft, Öffentlicher Gesundheitsdienst einschließlich Gutachterwesen, die andere den Prüfungsfächern Rechts- und Verwaltungskunde, Gerichtliche Psychiatrie, Gerichtliche Medizin zu entnehmen.

(4) Der Prüfling darf eine ihm zugewiesene Aufgabe nur einmal zurückgeben. Auf Antrag können dem Prüfling eine oder beide schriftliche Arbeiten erlassen werden, wenn er wissenschaftliche Arbeiten aus den in Absatz 3 genannten Aufgabengebieten veröffentlicht hat. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende nach Anhören des Fachprüfers.

(5) Die schriftlichen Arbeiten sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens sechs Monate nach Zustellung der Aufgaben in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dabei hat der Prüfling zu versichern, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die Frist wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt.

(6) Auf Antrag kann der Vorsitzende eine Nachfrist bis zu drei Monaten gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(7) Wer schriftliche Arbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, kann andere

Aufgaben nur noch einmal erhalten; war die zuerst zugewiesene Aufgabe nach Absatz 4 Satz 1 jedoch schon einmal zurückgegeben, kann die Prüfung nicht mehr fortgesetzt werden.

§ 7

Bewertung

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von den Fachprüfern in einem kurzen schriftlichen Gutachten zu beurteilen und mit einer Prüfungsnote (Absatz 2) zu bewerten. Die Arbeiten werden sodann von den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge beurteilt.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(3) Wird eine schriftliche Arbeit mit der Note „mangelhaft“ bewertet, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die Ausarbeitung zu überarbeiten oder eine neue Aufgabe zu bearbeiten ist. Eine ungenügende Arbeit kann nicht überarbeitet werden.

(4) Der Prüfling hat die Zuweisung neuer Aufgaben gemäß Absatz 4 beim Prüfungsausschuß innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu beantragen. Im übrigen gilt § 6 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend.

(5) Wird die Überarbeitung oder eine auf Grund einer neuen Aufgabe gefertigte schriftliche Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet oder hält der Prüfling die in § 6 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 genannten Fristen nicht ein, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Prüfung findet nicht statt.

§ 8

Zulassung zum praktischen Abschnitt

Der Prüfling wird zur weiteren Prüfung zugelassen, wenn die Arbeiten des theoretischen Abschnitts mindestens mit der Note „ausreichend (4)“ bewertet worden sind. Mit der Zulassung zum praktischen Abschnitt der Prüfung lädt der Vorsitzende den Prüfling zu den einzelnen Prüfungsterminen.

§ 9

Praktischer Abschnitt

(1) Der praktische Abschnitt der Prüfung ist in der Regel alsbald nach der Zulassung (§ 8) und im allgemeinen an vier aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen, wobei in einem Prüfungsfach nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden sollen.

(2) Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern wird vor dem Fachprüfer abgelegt und umfaßt in den Fällen der §§ 10, 12, 14 und 15 je zwei Teile, in den Fällen der §§ 11 und 13 je einen Teil.

(3) Der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und Beauftragte des Innenministers sind berechtigt, den Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern beizuwohnen. Der Vorsitzende hat das Recht, in allen Teilen der mündlichen Prüfung selbst Fragen zu stellen.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§ 10

Prüfungsfach Allgemeine Hygiene und Mikrobiologie

Im Prüfungsfach Allgemeine Hygiene und Mikrobiologie hat der Prüfling innerhalb von vier Stunden

1. unter Aufsicht je eine Aufgabe aus dem Gebiet der hygienisch-technischen und der mikrobiologischen Untersuchungsmethoden praktisch zu lösen sowie den Gang und das Ergebnis der Untersuchungen mündlich zu erläutern;
2. in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er mit allen Gebieten der angewandten Hygiene, insbesondere der Umwelthygiene in Land und Stadt einschließlich des Leichenwesens, der Lebensmittelhygiene, den wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Seuchenbekämpfung und der Arbeitshygiene vertraut ist.

§ 11

Prüfungsfach Sozialhygiene und Bevölkerungswissenschaft

Im Prüfungsfach Sozialhygiene und Bevölkerungswissenschaft hat der Prüfling innerhalb von drei Stunden in einer mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Kenntnisse der sozialhygienischen Grundlagen sowie der Arbeitsmethoden auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitserziehung oder der Bevölkerungswissenschaft nachzuweisen.

§ 12

Prüfungsfach Öffentlicher Gesundheitsdienst einschließlich Gutachterwesen

Im Prüfungsfach Öffentlicher Gesundheitsdienst einschließlich Gutachterwesen hat der Prüfling

1. unter Aufsicht innerhalb von drei Stunden
 - a) den Entwurf eines Gutachtens aus dem amtsärztlichen Gutachterwesen nach Aktenlage anzufertigen oder
 - b) einen Antragsteller (auf Versichertenrente oder Heilverfahren, Arbeitseinsatz) oder einen Verletzten (auf Arbeitsunfallrente) zu untersuchen und zu begutachten;
2. in einer mündlichen Prüfung innerhalb von drei Stunden nachzuweisen, daß er hinreichende Kenntnisse über den öffentlichen Gesundheitsdienst, insbesondere die Organisation des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, das Apotheken- und Medizinalwesen (Medizinalpersonen, Verkehr mit Arznei-, Betäubungsmitteln und Giften) hat und daß er die notwendigen Kenntnisse für die amtsärztliche Tätigkeit, insbesondere auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich der Internationalen Gesundheitsvorschriften, dem Krankenhauswesen sowie für die amtsärztliche, versicherungs- und arbeitsmedizinische Begutachtung einschließlich der Verfahrensvorschriften besitzt.

§ 13

Prüfungsfach Rechts- und Verwaltungskunde

Im Prüfungsfach Rechts- und Verwaltungskunde hat der Prüfling innerhalb von drei Stunden in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er mit den Grundzügen des Staats- und Verwaltungsrechts, soweit es für die Tätigkeit als Amtsarzt erforderlich ist, sowie den für das Gesundheitswesen, wesentlichen Rechtsvorschriften, insbesondere des Zivil-, Straf- und Sozialversicherungsrechts, vertraut ist.

§ 14

Prüfungsfach Gerichtliche Psychiatrie

Im Prüfungsfach Gerichtliche Psychiatrie hat der Prüfling innerhalb von vier Stunden

1. an einem psychisch Kranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Geisteszustände nachzuweisen und unter Aufsicht ein schriftliches Gutachten über den Befund zu einem von dem Prüfer zu bestimmenden Zweck zu erstatten;
2. in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Psychiatrie sowie in den einschlägigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung jugendpsychiatrischer Aufgaben nachzuweisen.

§ 15

Prüfungsfach Gerichtliche Medizin

Im Prüfungsfach Gerichtliche Medizin hat der Prüfling innerhalb von fünf Stunden, ausschließlich einer angemessenen Pause,

1. an einer Leiche die vollständige äußere Besichtigung vorzunehmen und eine abschließende gutachtliche Stellungnahme abzugeben, an der gerichtsärztlich geöffneten Leiche ein vorläufiges Gutachten zu diktieren und ausreichende Kenntnisse über die Bedeutung feingeweblicher Untersuchungsmethoden sowie in der Materialentnahme und -einsendung nachzuweisen;
2. in einer mündlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse der gerichtlichen Medizin und Toxikologie unter besonderer Berücksichtigung der Begutachtung der Verhandlungs- und Haftfähigkeit, der gerichtsärztlichen Feststellung von Schäden nach Körperverletzungen, der Untersuchung der Opfer von Sittlichkeitsverbrechen und der Vaterschafts-Begutachtung nachzuweisen.

§ 16

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten (§ 12 Nr. 1, § 14 Nr. 1 und § 15 Nr. 1) werden von dem Fachprüfer gestellt. In den Aufgaben wird bestimmt, welche Hilfsmittel bei der Anfertigung der Arbeiten benutzt werden dürfen.

(2) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen.

(3) Bei Körperbehinderten kann die Bearbeitungszeit je nach dem Grad der Behinderung bis zur Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Die Entscheidung trifft auf Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 17

Ausnahme

Ein Prüfling, der die deutsche Anerkennung als Facharzt für Nerven- und Gemütsleiden erworben hat, wird auf Antrag durch den Vorsitzenden von der Prüfung in dem Prüfungsfach gerichtliche Psychiatrie freigestellt.

§ 18

Bewertung des praktischen Abschnitts

(1) Die Arbeiten des praktischen Abschnitts sind von dem Fachprüfer mit einer Prüfungsnote (§ 7 Abs. 2) zu bewerten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Beurteilung der Aufsichtsarbeiten heranziehen und nach Anhören des Fachprüfers die Beurteilung ändern; das gleiche gilt für die Beurteilung des mündlichen Teils von Prüfungsfächern, soweit der Vorsitzende und weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses der mündlichen Prüfung beigezogen haben.

(2) Ist die Leistung des Prüflings bei einem der in § 11 und § 13 genannten Prüfungsfächer schlechter als mit „ausreichend (4)“ oder bei den übrigen Prüfungsfächern in beiden Teilen eines Prüfungsfaches mit „mangelhaft (5)“ oder in einem Teil eines Prüfungsfaches mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, ist das ganze Prüfungsfach nicht bestanden und muß wiederholt werden. Ist die Leistung des Prüflings in der Wiederholungsprüfung schlechter als mit „ausreichend (4)“ oder bei einem aus zwei Teilen bestehenden Prüfungsfach in einem Teil mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden; sie kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung in einem Prüfungsfach wiederholt werden kann, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhören des Fachprüfers; sie darf längstens fünf Monate betragen.

Der Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in dem nicht bestandenen Prüfungsfach erfolgen muß, ist dem Prüfling bekanntzugeben. Versäumt der Prüfling schuldhaft diese Frist, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 19

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einzelner Prüfungsabschnitte oder Prüfungsfächer verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses trägt der Prüfling.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfling mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten, wenn er bereits zugelassen war.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet durch den Vorsitzenden und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem der Prüfungstage nicht oder nicht rechtzeitig oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden zurück, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach als nicht bestanden.

(5) Erscheint ein Prüfling an zwei Prüfungstagen ohne ausreichende Entschuldigung nicht, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 20

Gesamtbeurteilung

(1) Über das Gesamtergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß nach den in § 7 Abs. 2 festgelegten Noten. Bei der Entscheidung ist die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Weise zu berücksichtigen, daß die Bewertung jeder schriftlichen Arbeit des ersten Prüfungsabschnitts zweifach, die jeden Teils der in § 10, § 12, § 14 und § 15 sowie die der in § 11 und § 13 genannten Prüfungsfächer einfach gerechnet, zusammengezählt und durch 14 geteilt wird. Ergeben sich bei der Teilung Brüche, so werden diese, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, im übrigen nicht berücksichtigt.

(2) Die zusammengezählte Bewertung nach Absatz 1 ist, wenn eine der schriftlichen Arbeiten des ersten Prüfungsabschnitts nach § 6 Abs. 4 erlassen oder der Prüfling von der praktischen Prüfung nach § 17 freigestellt wurde, durch 12, wenn beide schriftlichen Arbeiten erlassen wurden oder nur eine schriftliche Arbeit erlassen wurde und der Prüfling nach § 17 freigestellt war, durch 10, wenn beide schriftlichen Arbeiten erlassen wurden und der Prüfling nach § 17 freigestellt war, durch 8 zu teilen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend (4)“ bewertet wird.

§ 21

Niederschrift

(1) Der Prüfungshergang und das Prüfungsergebnis sind in einer Niederschrift aufzunehmen, in der

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Aufgabe und Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
3. die Gegenstände und Einzelbewertungen der Aufsichts- und praktischen Arbeiten und der mündlichen Prüfung sowie

4. der Name des Aufsichtsführenden bei den Aufsichtsarbeiten und

5. das Gesamtergebnis der Prüfung

einzutragen sind. Außerdem hat der Aufsichtsführende bei Aufsichtsarbeiten jede Unregelmäßigkeit zu vermerken. Wird eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ bewertet, so sind in der Niederschrift die Gründe darzulegen.

(2) Die Niederschrift ist von den Fachprüfern für ihr Prüfungsfach und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 22

Zeugnis

lage 1 (1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Zeugnis nach anliegendem Muster 1.

(2) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Originalunterlagen sind dem Prüfling zugleich mit der Erteilung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung oder mit der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zurückzugeben.

§ 23

Prüfung von Ausländern

Ausländer, die eine nach dem Recht ihres Heimatstaates anerkannte der deutschen Bestallung gleichwertige Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs besitzen, an einer deutschen oder außerdeutschen Universität oder Hochschule promoviert haben, die in § 3 Nr. 3 bis Nr. 5 genannten Tätigkeiten nach Erhalt der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ausgeübt haben und die Zulassungsvoraussetzung des § 3 Nr. 6 erfüllen, können eine Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 4 ff. dieser Prüfungsordnung ablegen. Anstelle der Unterlagen über die Erfüllung der in § 3 Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Voraussetzungen sind dem Zulassungsantrag die entsprechenden Bescheinigungen beizufügen.

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhalten Ausländer abweichend von § 22 Abs. 1 ein Diplom nach anliegendem Muster 2.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Anlage 2

Anlage 1
(zu § 22 Abs. 1)

Zeugnis

Nach der Prüfungsordnung für die staatsärztliche Prüfung vom 22. Dezember 1967 (MBl. NW. S. 24 / S. MBl. NW. 2120) hat

Herr / Frau
(Titel) (Vorname) (Name)

.....
(geboren am) (in)

.....
(wohnhaft)

vor dem Prüfungsausschuß für Amtsärzte in Düsseldorf die

STAATSÄRZTLICHE PRÜFUNG

mit dem Gesamtprädikat bestanden.

Düsseldorf, den

.....
(Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

(kl. Landessiegel)

Anlage 2
(zu § 23)

D i p l o m

Herr / Frau
(Titel) (Vorname) (Name)
.....
(geboren am) (in)
.....
(z. Z. wohnhaft)

hat die Prüfung im

ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSWESEN

vor dem Prüfungsausschuß für Amtsärzte in Düsseldorf mit dem

Gesamtprädikat

abgelegt.

Der Prüfung lagen die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die staatsärztliche Prüfung vom 22. Dezember 1967 (MBl. NW. S. 24 / SMBl. NW. 2120) zugrunde.

Düsseldorf, den

.....
(Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

(kl. Landessiegel)



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM. Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.